

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Landeswassergesetzes (LWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfüllung und Abschlussrekultivierung ehemaliger Steinbruch Pfeffelbach „Auf der Warth“, westlicher Teil (Ausbau eines Gewässers)

-Offenlegung des Antrags und der Unterlagen sowie des Protokolls über die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht-

Die Heinrich Decker Söhne Hartsteinwerke GmbH in 66871 Thallichtenberg und die Gemeinde Pfeffelbach beantragen die Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers nach § 68 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14,17 BNatSchG, Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft und deren Kompensation nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Die Kreisverwaltung Kusel, als untere Wasserbehörde, entscheidet über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens.

Das Vorhaben bedarf der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 4 bis 14 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1, Spalte 2 und Anlage 3. Diese wurde am 06.08.2020 durchgeführt.

Die Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, gibt daher als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens (50/661-07-02) zum Ausbau eines Gewässers in Verbindung mit den oben genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde und Gemarkung Pfeffelbach auf den Flurstücken Nr. 1, 3, 14, 15, 2/4, 12, 16/1, 16/2 und 6, Flur 5, sowie Flurstück: 104/1, 104/2, Flur 6 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Im Rahmen dieses Einzelfalles hat die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Prüfung der Antragsunterlagen und nach Vorliegen der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass eine Umweltverträglichkeit der Maßnahme erwartet werden kann und somit bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): bei der geplanten Maßnahme und in Inanspruchnahme der Flächen ist eher von einer Umgestaltung, als einem kompletten Flächenverlust auszugehen. Auch nach der Fertigstellung können Flächen dort als Biotopflächen fungieren und ihre Funktionen im Naturhaushalt wie zuvor erfüllen.

Relevante Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch die Baumaßnahme nicht zu besorgen; vielmehr dient das Vorhaben vorrangig auch als Maßnahme der Gefahrenabwehr (Hangsicherung und Verminderung der Attraktivität des Sees hinsichtlich der unerlaubten Badenutzung).

Durch eine zeitliche Staffelung der Verfüllarbeiten werden Wechselwirkungen zwischen der bereits genehmigten Verfüllung im Osten und der nun Folgenden vermieden.

Weiterhin werden durch umfangreiche naturschutzrechtliche Auflagen die Auswirkungen so gering als möglich gehalten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> und unter der Internetseite der Kreisverwaltung Kusel: *Link auf Seite des Kreises*

Der Antrag und die Unterlagen können gemäß §§ 5 und 7 UVPG während der Dienstzeiten bei der

□ Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49- 51, 66869 Kusel, Zimmer Nr. 457,
Frau Mende, Tel.: 06381-424-243, E-Mail: kv-kusel@poststelle.rlp.de,

eingesehen werden. Aufgrund der Covid 19 Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach telefonischer Anmeldung erfolgen, da die Kreisverwaltung Kusel für den Publikumsverkehr geschlossen ist.

22.08.2020

Kreisverwaltung Kusel
Untere Wasserbehörde